

Satzung
der Gemeinde Petershausen über die Herstellung und Bereithaltung von
Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung — FAbS)
vom 18.05.2018

Die Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2017 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Gemeindegebiet – soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen andere Regelungen festgesetzt sind.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die in der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" als Anlage zur Satzung aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Die Anlage "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei Änderungen von baulichen Anlagen oder ihrer Nutzung, die in den "Richtzahlen für Fahrradabstellplätze" aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze sind solange bereitzuhalten, als sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Bauvorhaben benötigt werden; sie dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3 Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze". Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Abstellplatzzahlen zu addieren. Für Bauvorhaben, die in der Liste nicht erfasst sind, ist die Anzahl sinngemäß zu ermitteln.
- (2) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- (3) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles ein höherer Abstellbedarf zu erwarten ist.

- (4) Bei Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich (insb. Schulen) kann die Zahl der nachzuweisenden Fahrradabstellplätze an den erfahrungsgemäßen Bedarf angepasst werden.

§ 4 Lage, Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

- (1) Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind mindestens 1/3 der gem. der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" nachzuweisenden Fahrradabstellplätze als oberirdische Abstellplätze anzulegen.
Für Wohngebäude mit mehr als 4 Wohneinheiten sind maximal 2/3 der gem. der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" erforderlichen Fahrradabstellplätze in umschlossenen, absperrbaren Räumen nachzuweisen. Mindestens 1/3 der erforderlichen Abstellplätze sind als oberirdische Abstellplätze anzulegen.
- (2) Die Abstellfläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,90 m X 0,60 m aufweisen. Bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion kann im Wege der Ausnahme von diesen Maßen abgewichen werden. Für jeden Fahrradabstellplatz muss eine ausreichende Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m vorhanden sein. Eine ausreichende Beleuchtung ist vorzusehen.
- (3) Oberirdische Abstellanlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, dass sie einwandfrei gestaltet und ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden. Die Fahrradständer sind so auszurüsten, dass ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens möglich ist und sollten möglichst wettergeschützt angelegt werden.
- (4) Soweit die Fahrradabstellplätze in Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite vorhanden sein.

§ 5 Abweichungen

Für die Erteilung von Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO.

§ 6 Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung

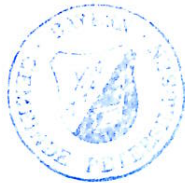
1. auf Bauanträge, die vor Inkrafttreten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
2. auf Vorhaben, zu denen die Gemeinde Petershausen vor Inkrafttreten erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
3. auf Bauanträge, denen vor Inkrafttreten bereits seitens der Gemeinde Petershausen das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershausen, 18.05.2018


Marcel Fath
1. Bürgermeister



**Anlage zur Satzung der Gemeinde Petershausen die Herstellung und Bereithaltung von
Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung FAbS)**

Richtzahlen für Fahrradabstellplätze

Die Anzahl der Abstellplätze beträgt für:

Nr.	Bauvorhaben	Zahl der Abstellplätze (API)
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser mit nicht mehr als je zwei Wohneinheiten	0
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen (s. § 4 Abs. 1)	1 API je 2-Zimmer-Wohnung 1,5 API je 3-Zimmer-Wohnung 2,0 API je 4-Zimmer-Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 API/ 5 Wohnungen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	0
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 API/ 2 Betten
1.6	Studentenwohnheime	1 API/ 2 Betten
1.7	Schwestern-/ Pflegewohnheime	1 API/ 2 Betten
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 API/ 2 Betten
1.9	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen	A) Altenheime: 1 API/ 20 Betten B) Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen: 1 API/ 25 Betten
1.10	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	0
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 API/ 100 qm Hauptnutzfläche NF ₁)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 API/ 40 qm Hauptnutzfläche NF ₁)
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 API/ 50 qm Verkaufsfläche (V) ₂ , jedoch mind. 1 API
3.2	Einkaufszentren, SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte	1 API/ 80 qm Verkaufsfläche (V) ₂
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehr-zweckhallen)	1 API/ 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 API/ 25 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirche, Gebetshaus	1 API/ 25 Sitzplätze
4.4	Kirche, Gebetshaus überörtlicher Bedeutung	1 API/ 35 Sitzplätze

5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 API/ 300 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 API/ 300 qm Sportfläche + 1 API/ 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 API/ 75 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 API/ 75 qm Hallenfläche + 1 API/ 5 Besucherplätzen
5.5	Fitnesscenter	1 API/ 40 m ² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	Nettogastraumfläche + 1 API/ 30 qm Freischankfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 API/ 40 qm Nettonutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 API/ 30 Betten + Zuschlag Restaurationsbetrieb nach 6.1.3
6.4	Jugendherbergen	1 API/ 4 Betten
7.	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten	1 API/ 20 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	8 API/ Klasse
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	A) Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen: 8 API/ Klasse B) Berufsschulen, Berufs 1 API/ 5 Schüler
8.3	Tageseinrichtungen für Kinder	2 API/ Gruppe
8.4	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 API/ 10 Betten
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 API/ 5 Beschäftigte oder 1 API/ 120 qm Nettonutzfläche NF ₁₎
9.2	Lagerräume, Lager-, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 API/ 3 Beschäftigte oder 1 API/ 200 qm Nettonutzfläche NF ₁₎
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	0
9.4	Tankstellen	0
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	0
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 API/ 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 API/ 1500 qm Grundfläche, mindestens 5 API

1) NF = Nutzfläche nach DIN 277

Teil 2

2) NF(V) = Verkaufsnutzfläche

Petershausen, 18.05.2018

Marcel Fath
1. Bürgermeister



Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung — FAbS) der Gemeinde Petershausen vom 18.05.2018 wurde am 18.05.2018 in der Gemeindeverwaltung, Bgm.-Rädler-Str. 3, Erdgeschoß, Zimmer-Nr. EG 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Veröffentlichung der Bekanntmachung in den Schaukästen und im Internet hingewiesen. Die Satzung tritt somit am 28.05.2018 in Kraft.

Petershausen, 18.05.2018



Marcel Fath

1. Bürgermeister

